

Sonntag der Mittelmärkischen Wirtschaftskammer

gegenseitig einzuleistenden Leistungen richtig abzuschätzen und zu betätigen. Für die handelspolitische Bewegung Deutschlands nach dem nahen Osten ist vermöge seiner geographischen Lage Oesterreich-Ungarn der einzige und notwendige Weg; wenn wir hierfür Deutschland verkehrspolitische Zugeständnisse machen, so können wir andererseits dafür handelspolitische Gegenleistungen erwarten. Die sorgfältige Abwägung aller dieser Gesichtspunkte ist zwar schwierig, aber zuletzt wird die große politische Tatsache des Bündnisses unserer Mächte sich auch hier durchsetzen und ein befriedigendes Ergebnis erzielen. (Lebhafter Beifall.)

Die Konferenz ging hierauf in die Tagesordnung ein. Auf Vorschlag des Präsidenten wurden zunächst die Fragen der Rechtsannäherung und der Schaffung eines weitgehenden Einflangs im Verkehrsrecht der mitteleuropäischen Staaten vorgenommen.

Rechtsannäherung.

In dieser Frage liegt der nachstehende gemeinsame Referentenantrag vor:

Die Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine für Deutschland, Oesterreich und Ungarn halten einen tunlichst weitgehenden Einflang im Verkehrsrecht ihrer Länder für erwünscht, der jedoch eine verschiedene Behandlung in Einzelheiten nicht verhindern soll, wo dies die territorialen Verhältnisse geboten erscheinen lassen. Ein solcher Einflang ist insbesondere erreichbar und daher herzustellen oder auszudehnen:

1. In den auf die Rechtsgeschäfte des Verkehrs bezüglichen Bestimmungen der Handelsgesetzbücher, namentlich in Rechte des Handelskaufs, des Kommissions- und des Frachtgeschäftes, soweit letztere ungeachtet der Berner Konvention und der sich daran anschließenden innerstaatlichen Gesetzgebung der Vereinheitlichung noch bedarf.

2. Desgleichen ist für das Versicherungs- und Lagerhausrecht sowie für das Eisenbahn- und Binnenschiffahrtrecht eine weitgehende Annäherung erwünscht.

3. Im Gesellschaftsrecht ist darauf besonderer Wert zu legen, daß in den fraglichen Rechtsgebieten die für den wirtschaftlichen Verkehr wichtig gewordenen Unternehmungs- und Gesellschaftsformen anerkannt und zugelassen werden. In bezug auf die Einzelheiten wird auf die Leitätze der im Januar 1914 zu Budapest abgehaltenen Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine verwiesen und deren Inhalt unverändert der Beachtung der zuständigen Stellen empfohlen.

4. Die Beschlüsse der Haager Konferenz für die Vereinheitlichung des Wechselrechtes sind daraufhin zu überprüfen, wiefern und mit welchen Änderungen oder Erweiterungen sie sich zur baldigen Einführung in Deutschland, Oesterreich und Ungarn eignen.

5. Etwaige Abänderungen des Scheckrechtes sollen möglichst parallel erfolgen.

6. Für die Rechtsmaterie des Schutzes des geistigen Eigentums — namentlich Patentrecht, Markenschutz, Musterrecht, Urheberrecht — ist tunlichste Gleichförmigkeit und der Beitritt Oesterreichs und Ungarns zum Berner Urheberrechts-Übereinkommen anzustreben.

7. Für die Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb sollen die gleichen Grundsätze maßgebend sein und soweit es die Vereinheitlichung der wirtschaftlichen Zustände gestattet, sollen auch die wichtigsten Vorschriften sich einander nach Möglichkeit nähern.

Geheimer Justizrat Dr. J. Kieffer beginnt mit einer Verherrlichung des verbliebenen Monarchen, der die Verkörperung der Vertragstreue und der Pflichterfüllung war. Er zitiert das Dichterwort: „Seine durchwachten Nächte haben unseren Tag erhellt.“ Er verweist sodann darauf, daß über die in Verhandlung stehende Frage als natürlich erster Referent der Geheimer Rat Dr. Franz v. Klein sprechen sollte, der jedoch infolge seiner Wiederernennung zum Justizminister an den Verhandlungen diesmal nicht teilnehmen könne. Auf Grund des Vorrechtes des Alters (Lebhafter Widerspruch) nimmt Redner als erster Referent das Wort. Nach ihm werden statt des Geheimen Rates Klein Professor Kabaitsch und von ungarischer Seite Hofrat Dr. Aurel v. Cergy sprechen. Das im Krieg erprobene Weisheitsdiplom des letzteren besitzt, juristisch gesprochen, mehr deklaratorische als konstitutive Bedeutung, weil es den Adel nicht schafft, sondern lediglich nach außen feststellt und bestätigt, einen Adel, der erworben ist durch Arbeit.

Wir beginnen die Tagesordnung mit der Vereinheitlichung des Rechts, um dann nach außen festzustellen, daß wir, die Barbaren, mitten im Getöse des Krieges, der nicht nur kostbares Menschenleben, vielfach durch schwarze und braune Bestien hingeschlachtet, sondern auch wertvollste Kulturerbschaften verdirbt hat, auch im Kriege nicht, wie vor allem England, unsere Aufgabe sehen im Zerstören des völkerverbindenden Rechts, sondern im Aufbauen und Schaffen des Rechts. So tritt denn in diesem Kriege zu dem vom kampfgeprobten Bundesgenossen auf Tod und Leben betätigten einheitlichen Willen, der einheitlichen Führung und dem einheitlichen Sieg hinzu: das einheitliche Recht. Indem wir damit beginnen, geben wir dieser Konferenz die Signatur und auch derjenige, der gerade dem spröden Thema des Rechts fremd und vielfach mit wenig Neigung gegenübersteht, wird sein Interesse uns nicht versagen.

Er geht sodann in die Einzelheiten der gemeinschaftlich vereinbarten Leitätze ein. Das Verkehrsrecht ist das natürliche Gebiet der Annäherungsbestrebungen. Man muß davor warnen, diese Bestrebungen auf ein zu weites Gebiet auszudehnen. Das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechtes ist überwiegend nationaler Art und muß demnach aus diesen Bestrebungen auscheiden. Aber auch innerhalb jener Rechtsgebiete, in denen die Annäherung tunlich ist, muß mit Vorsicht vorgegangen werden. So wäre zum Beispiel von einem Abschreiben des deutschen Aktienrechtes abzuraten. Das deutsche Aktienrecht gibt, wie jedes Aktienrecht, ein Spiegelbild der Kämpfe und Gegensätze, denen es seine Entstehung

verdankt. Auch im deutschen Aktienrecht ist man mit Strafbestimmungen zu weit gegangen. Man hat neue Verichte konstruiert, deren Tatbestand vielfach ein verschwommener ist. Das ist im allgemeinen nicht erwünscht. Eine Herabnahme dieser Bestimmungen in ein anderes Land, dessen Verhältnisse von den deutschen verschieden sind, kann schon gar nicht angeraten werden. Beim wechselrechtlichen Leitatz empfiehlt der Referent als Anregung des Geheimen Rates Franz v. Nagy eine Ergänzung, die darauf hinzielt, daß das Haager Werk von der Gruppe der Zentralmächte möglichst auch in dem Falle definitiv angenommen werde, wenn die derzeit feindlichen Staaten die endgültige Annahme, beziehungsweise Ratifikation verweigern sollten. Redner schließt seine Ausführungen mit folgenden Worten: Einheitlichkeit des Rechtes, solange diese erwünscht ist, Einheitlichkeit der Wirtschaft, soweit dies möglich ist, vor allem aber Einheitlichkeit der Gesinnung auf Leben und Tod. (Langanhaltender Beifall und Applaus.)

Referent für Oesterreich Professor Dr. Rudolf Kabaitsch führt aus, die mögliche Vereinheitlichung des Rechtes und der Rechtsbeziehungen der beiden Mittelmächte folge naturgemäß aus dem politisch-wirtschaftlichen Bündnis. Soweit nicht geschichtlich oder national bedingte Rechtsverschiedenheiten aufrechtzuerhalten seien, sollten die Rechtsnormen und deren Handhabung in beiden Reichen in Uebereinstimmung gebracht werden. Dies gelte insbesondere für jene Rechtsgebiete, welche den wirtschaftlichen Verkehr betreffen. Auf vielen Gebieten mangle noch ohne zureichenden Grund die Uebereinstimmung. Im Personenrechte fehle merkwürdigerweise der weitgehende Niederlassungsschutz.

Ein weites Gebiet in den bisherigen Bestrebungen zur Rechtsausgleichung nimmt das Handelsrecht in Anspruch. Die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten seien gewiß nicht unüberwindlich und müssen überwunden werden. Dies gelte besonders von der Annäherung des österreichischen Aktienrechtes an das deutsche. Auch das Recht der industriellen Organisationen (Kartelle, Syndikate) müsse auf gleiche Grundlagen gestellt werden. Weiter sei eine Uebereinstimmung auf dem wichtigen Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, sowohl was den Patentschutz als auch den Muster- und Markenschutz betrifft. In Oesterreich sei dem Kunstgewerbe ein dem deutschen Vorbilde gleicher Rechtsschutz zu gewähren. Zu fordern sei auch die gegenseitige Anerkennung öffentlicher, namentlich Notariatsurkunden. Auch auf ein Abkommen über das Konkursrecht, über die Gründe und Wirkungen der Konkursöffnung u. a. sei besonderes Gewicht zu legen.

Was das öffentliche Recht anlangt, so sei es fraglos anzustreben, daß die Verwaltungseinrichtungen und die Verwaltungspraxis einander nähergebracht werden sollen. Namentlich auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben seien Vereinbarungen notwendig, so ausreichende Kautelen gegen die Doppelbesteuerung.

Der Referent betont zum Schluß, wie sehr der wirtschaftliche Verkehr durch Rechtsvereinheitlichung und Gegenseitigkeit in der Rechtshilfe gewinne, wie sehr Rechtszweifel die Geschäftsfreudigkeit lähmen und welche hohe moralische Aufgaben der Krieg den Mittelmächten auch auf dem Gebiete der Rechtspolitik gestellt habe. Die Regierungen der beteiligten Staaten sollten Justizauschüsse einsetzen, die alle oberschwebenden Fragen prüfen, um den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Vorschläge vorlegen zu können. (Beifall.)

Der ungarische Referent Hofrat Dr. Aurel v. Cergy dankt zunächst dem Geheimen Rat Kieffer für seine freundlichen Worte. Sodann gedenkt er des ersten österreichischen Referenten Exzellenz Franz Klein. Er führt aus, daß Klein einer der glänzendsten Juristen, Redner und Stilisten sei, aber weit über das Virtuositentum des Rechtes, des Wortes und der Feder das edelste Künstlerkennzeichen ethischer und wirtschaftlicher Ziele verkörpere, für das die Jurisprudenz und das gesprochene wie das geschriebene Wort bloß ein Hilfsmittel seien. In der Sache betont er, daß auf diesem Gebiete in hohem Maße das Dichterwort von der Beschränkung gelte, in der sich erst der Meister zeige. Diese Beschränkung sei auch von Geheimen Rat Kieffer in dankenswerter Weise hervorgehoben worden. Insbesondere sei gegenüber einer bei uns landläufig gewordenen Auffassung festzuhalten, daß auch Kieffer vor einem Abschreiben des deutschen Aktienrechtes warne. Sei das mit strafrechtlichen Vorschriften durchsetzte deutsche Aktienrecht schon für das Deutsche Reich, wie wir gerade von einem so berufenen Beurteiler wie Kieffer vernommen haben, nicht unbedenklich, so wäre es geradezu verwerflich, wollten wir diese Bestimmungen wahllos bei uns einführen. Die Anregungen des österreichischen Referenten gingen wohl zum Teil über das eigentliche Thema hinaus, doch empfiehlt Referent diese Annahme in Form des folgenden Zusatzes zu den Leitätzen: „Die Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine halten es vom Gesichtspunkte der Annäherung auf rechtlichem Gebiete für förderlich und erwünscht, daß in der juristisch-praktischen Geltendmachung der wirtschaftlichen Interessen der Angehörigen ihrer Staaten gegenseitig die weitestgehenden Erleichterungen gewährt werden, so insbesondere auf dem Gebiete des Niederlassungsrechtes, der Rechtshilfe und der Steuerbehandlung.“

Schließlich erklärt es die Tagung für wünschenswert, daß von den Regierungen der drei Staaten Justizkommissionen, bestehend aus Vertretern der Staatsverwaltung, praktischen Juristen und Angehörigen des Wirtschaftslebens, eingesetzt werden, um im gegenseitigen Einvernehmen die notwendigen Vorarbeiten zur Rechtsannäherung zu leisten und geeignete Vorschläge zu erstatten, welche den Gesetzgebungen zur Durchführung unterbreitet werden können.

Was die Anregung des österreichischen Referenten hinsichtlich des Kartellrechtes betrifft, ist der Referent der Ansicht, daß diese Materie nach dem Krieg von allergrößter Wichtigkeit sein wird. Auch eine internationale Regelung dürfte ins Auge zu fassen sein, doch sei die Frage hierzu noch nicht

reif, weil eine innerstaatliche Orientierung vorangehen müsse. Namentlich werde mit dem unaufrichtigen System der unterschiedlichen Verpönung des Kartells durch das Gesetz wie in Oesterreich, oder durch die Judikatur wie bei uns gebrochen werden müssen. Er empfiehlt die Leitätze mit der von Exzellenz Franz v. Nagy angeregten und Geheimrat Kieffer vorgebrachten Ergänzung des wechselrechtlichen Beschlusses und mit den obigen Zusätzen zur Annahme. (Lebhafter Beifall und Applaus.)

Eisenbahn-, Güterverkehr- und Gütertarife.

Der Beratung der Konferenz in dieser Frage liegt ein Referat vor, das die Leitätze folgenden Inhaltes feststellt:

Bei der künftigen Regelung der Verkehrsbeziehungen zwischen Oesterreich, Ungarn und dem Deutschen Reich wäre von dem obersten Grundsätze auszugehen, daß die dem gegenseitigen Eisenbahnverkehr förderlichen Bestimmungen im vollen Ansatze aufrechterhalten werden. Für Streitfälle über die Anwendung der tarifarischen Gleichbehandlung wäre eine schiedsgerichtliche Austragung vorzusehen.

Die geschaffenen Einrichtungen zum Zwecke der übereinstimmenden Gestaltung der Bahnen und der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, sind sorgsam zu pflegen und weiter fortzubilden. Der Aufstellung praktisch brauchbarer direkten Tarife ist auch fernerhin besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Insbepondere den Güterverkehr anlangend ist die durch die Uebereinstimmung des österreichischen und ungarischen Betriebsreglements mit der deutschen Verkehrsordnung geschaffene Rechtseinheit.

Zur Erzielung möglicher Uebereinstimmung in den tarifarischen Belangen des Eisenbahngüterverkehrs ist eine Kommission von Fachmännern der beteiligten Staaten einzusetzen.

Die Eisenbahnverwaltungen wären anzuweisen, sich die gegenseitige Förderung des ihre Linien benützenden Export- und Transitverkehrs nach dritten Staaten besonders angelegen sein zu lassen, die Verkehre grundsätzlich über die jeweilig günstigsten Bahnwege zu leiten und auf diese die Naturalbedienung zu beschränken.

Die in Oesterreich und Deutschland bestehenden Eisenbahngemeinschaften, denen als dritte Gruppe die ungarischen Bahnen in einer von ihnen als geeignet erachteten Form sich anreihen sollten, hätten sich zu einer Gesamtvereinigung zusammenzuschließen, die durch ständige Organe in gemeinsamen Beratungen mit abwechselndem Orte der Zusammenkunft die aus der angestrebten engeren Verkehrsgemeinschaft sich ergebenden Fragen zu behandeln und im Sinne des Gesamtinteresses zu lösen hätten.

Franz v. Nagy nimmt die Leitätze im allgemeinen an. Sie haben den Vorteil, nicht allzuviel greifen zu wollen und sind andererseits ziemlich allgemein gehalten. Redner wünscht die Aufnahme des Seerechtes in die Liste der zu vereinheitlichenden Materien, die Regelung des Seerechtes kann aber nur ganz international erfolgen. Hinsichtlich des internationalen Wechselrechtes, das im Haag vollständig als Resultat eines Kompromisses zustande gekommen ist, sind gewisse Ergänzungen notwendig. Wir haben ein internationales Wechselrechtsübereinkommen angenommen. Es handelt sich nun darum, dieses zu ratifizieren. Es ist aber wünschenswert, daß dieses Wechselrecht auch ohne Rücksicht auf die Ratifizierung wenigstens in den verbündeten mitteleuropäischen Staaten eingeführt werde. Er unterbreitet ein diesbezügliches Amendement.

Dr. Eduard v. Eichborn (Breslau) wirft die Frage auf, wie weit die Vereinheitlichung des Prozeßweges möglich wäre. Er regt die Idee an, daß die obersten Gerichtshöfe der Staaten für die Einheitlichkeit sorgen mögen.

Präsident Wexlerle enunziert die Annahme der Referentenentwürfe mit dem Amendement Franz v. Nagys und dem Zusatzantrage Dr. Aurel v. Cergys. Die Anregung Eichborns wird die Vereinstleitung erwägen.

Referent für Oesterreich Geheimer Rat Dr. v. Wittel weist darauf hin, daß die Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Verkehrsrechtes viel leichter erreicht werden kann, als jene der Zoll- und Handelspolitik. Das vom Redner unterbreitete Referat gibt den Standpunkt aller drei Referenten wieder. Der Referent befaßt sich eingehend mit der Frage der Bindung der Tarife, deren Lösung behauerlicher Weise das riesige Anwachsen des Staatsbedarfes finanzielle Hindernisse in den Weg legt. (Beifall.)

Friedrich Gontard (Leipzig), Vorsitzender des Bundes Deutscher Verkehrsvereine, dankt dem Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein für seine Bestrebung einer möglichststen Vereinheitlichung des Verkehrsrechtes. Hierzu brauche man aber nicht nur Führer, sondern auch Soldaten, und Redner stellt seinen Verein bereitwillig in den Dienst dieser Sache.

Präsident Wexlerle erklärt den Referentenantrag für angenommen und suspendiert die Sitzung.